

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1983

Ausgegeben am 13. Dezember 1983

225. Stück

587. Bundesgesetz: Änderung des Einkommensteuergesetzes 1972, des Umsatzsteuergesetzes 1972, des Gewerbesteuerengesetzes 1953, des Bewertungsgesetzes 1955, des Aufsichtsratsabgabehöherungsgesetzes, des Gebührengesetzes 1957, des Kraftfahrzeugsteuergesetzes 1952, des Versicherungssteuergesetzes 1953, des Straßenverkehrsbeitragsgesetzes, des Mineralölsteuergesetzes 1981, des Schaumweinsteuergesetzes 1960, des Strukturverbesserungsgesetzes und der Bundesabgabenordnung und Einführung einer Zinsertragsteuer
(NR: GP XVI RV 60 AB 90 S. 14. Einspr. d. BR: 116 AB 164 S. 21. BR: AB 2742 S. 438.)
588. Bundesgesetz: Änderung des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967
(NR: GP XVI IA 53/A AB 91 S. 14. Einspr. d. BR: 117 AB 165 S. 21. BR: AB 2743 S. 438.)
589. Bundesgesetz: Änderung des ÖIAG-Anleihegesetzes sowie des ÖIG-Gesetzes und Sicherung der Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG
(NR: GP XVI RV 67 AB 102 S. 14. Einspr. d. BR: 120 AB 163 S. 21. BR: AB 2746 S. 438.)

587. Bundesgesetz vom 29. November 1983, mit dem das Einkommensteuergesetz 1972, das Umsatzsteuergesetz 1972, das Gewerbesteuerengesetz 1953, das Bewertungsgesetz 1955, das Aufsichtsratsabgabehöherungsgesetz, das Gebührengesetz 1957, das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, das Versicherungssteuergesetz 1953, das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, das Mineralölsteuergesetz 1981, das Schaumweinsteuergesetz 1960, das Strukturverbesserungsgesetz und die Bundesabgabenordnung geändert werden, und mit dem eine Zinsertragsteuer eingeführt wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

ABSCHNITT I

Einkommensteuergesetz 1972

Artikel I

Das Einkommensteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 440, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 493/1972, 27/1974, 409/1974, 469/1974, 335/1975, 391/1975, 636/1975, 143/1976, 664/1976, 320/1977, 645/1977, 280/1978, 571/1978, 550/1979, 545/1980, 563/1980, 73/1981, 520/1981, 620/1981, 111/1982, 164/1982, 243/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Z 10 wird aufgehoben.

2. § 11 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Zuweisungen an die Rücklagen gemäß Abs. 1 können in den einzelnen Wirtschaftsjahren bis zu 50 vH des nichtentnommenen Gewinnes betragen, dürfen aber 20 vH des Gewinnes nicht übersteigen, der sich vor Bildung der Gewerbesteuerrückstellung und nach Abzug aller anderen Betriebsausgaben ergibt.“

2 a. § 16 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. Beiträge des Versicherten zur Pflichtversicherung in der gesetzlichen Sozialversicherung sowie zu den zusätzlichen Pensionsversicherungen, die vom Pensionsinstitut der österreichischen Privatbahnen, vom Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts- und Straßenbahn AG und nach den Bestimmungen der Bundesforste-Dienstordnung durchgeführt werden, weiters Pensions-(Provisions-) Pflichtbeiträge der Bediensteten der Gebietskörperschaften und Pflichtbeiträge der Bediensteten öffentlich-rechtlicher Körperschaften zu Versorgungseinrichtungen, soweit auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften eine Verpflichtung zur Teilnahme an einer solchen Versorgungseinrichtung besteht, weiters Beiträge der von § 3 Z 7 und Z 8 sowie von Abs. 4 und Abs. 5 erfaßten Personen auf Grund gesetzlicher Verpflichtung sowie Pflichtbeiträge zu Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen, soweit diese Einrichtungen der Kranken-, Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebe-

nennversorgung dienen, weiters Beiträge von Arbeitnehmern zu einer ausländischen Pflichtversicherung, die einer inländischen gesetzlichen Sozialversicherung entspricht, sowie Beiträge von Grenzgängern zu einer inländischen oder ausländischen gesetzlichen Krankenversicherung. Grenzgänger sind im Inland in der Nähe der Grenze ansässige Arbeitnehmer, die im Ausland in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben.“

2 b. Im § 26 Z 7 lit. b lautet die Tabelle:

„mit einem Bruttojahresarbeitslohn	die folgenden Sätze der	
	Tagesgelder	Nächtigungsgelder
bis 100 000 S	200 S	120 S
über 100 000 S bis 130 000 S	250 S	120 S
über 130 000 S bis 200 000 S	300 S	160 S
über 200 000 S bis 300 000 S	340 S	200 S
über 300 000 S	380 S	200 S“.

3. Im § 27 Abs. 4 tritt an die Stelle von „7 000 S“ „10 000 S“.

3 a. Dem § 33 Abs. 5 werden folgende Sätze angefügt:

„Einem Grenzgänger (§ 16 Abs. 1 Z 4) steht ein Grenzgängerabsetzbetrag von 4 000 S jährlich zu. Dieser Absetzbetrag vermindert sich um den im Kalenderjahr zu berücksichtigenden Arbeitnehmerabsetzbetrag.“

4. Dem § 34 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Leistung eines Heiratsgutes (einer Ausstattung) ist keine außergewöhnliche Belastung.“

5. Der erste Satz im § 35 Abs. 1 lautet:

„Aus Anlaß der Neugründung eines Hausstandes eines ledigen Steuerpflichtigen vor dem 1. Jänner 1984 sind Aufwendungen für die Beschaffung lebensnotwendiger Einrichtungs- und Gebrauchsgegenstände ohne Nachweis durch fünf Kalenderjahre mit einem Jahresbetrag von 2 500 S als außergewöhnliche Belastung gemäß § 34 zu berücksichtigen.“

5 a. Im § 41 Abs. 2 lautet der letzte Satz:

„Ist ein Jahresausgleich von Amts wegen (§ 72 Abs. 3) nur deshalb nicht durchzuführen, weil die Summe der steuerpflichtigen Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit den im § 72 Abs. 3 genannten Grenzbetrag nicht übersteigt, dann ist die beantragte Veranlagung nur durchzuführen, wenn die im Abzugsweg einbehaltenen Beträge die zu veranlagende Einkommensteuer übersteigen.“

5 b. Im § 67 Abs. 1 tritt an die Stelle von „210 S“ „250 S“.

5 c. Im § 72 Abs. 3 tritt jeweils an die Stelle von „100 000 S“ „120 000 S“.

5 d. Im § 73 Abs. 3 tritt an die Stelle von „100 000 S“ „120 000 S“.

6. § 114 lautet:

„§ 114. (1) Abweichend von § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von sechs Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, sowie für Beiträge, die nach Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß bis 31. Dezember dieses Kalenderjahres geleistet werden, sofern eine Erklärung im Sinne des Abs. 5 abgegeben wurde, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 17 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlichen Zahlung 83 vH zu betragen hat.

(2) Abweichend von § 108 Abs. 1 erfolgt die Steuererstattung für Beiträge, die innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 10 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 90 vH zu betragen hat, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde.

(3) Für Bausparverträge, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde, tritt an die Stelle des im § 108 Abs. 6 und 10 genannten Zeitraumes von sechs Jahren ein Zeitraum von fünf Jahren, sofern nicht eine Erklärung im Sinne des Abs. 4 abgegeben wurde.

(4) Abweichend von Abs. 2 erfolgt die Steuererstattung mit einem Pauschbetrag in Höhe von 13 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 87 vH zu betragen hat, sofern der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 6. September 1979 und vor dem 1. Juli 1981 gestellt wurde und der Steuerpflichtige der Bausparkasse gegenüber vor dem 1. Juli 1982 erklärt, den Bausparvertrag nicht vor Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß aufzulösen, erstmals für das Kalenderjahr der Abgabe dieser Erklärung.

(5) Bei Bausparverträgen, für die der Antrag auf Vertragsabschluß nach dem 30. September 1977 und vor dem 7. September 1979 gestellt wurde, erfolgt die Steuererstattung abweichend von § 108 Abs. 1 für Beiträge, die ab dem Kalenderjahr, das dem Ablauf der Frist von sechs Jahren seit Vertragsabschluß folgt, bis zum Ablauf von acht Jahren

seit Vertragsabschluß geleistet werden, mit einem Pauschbetrag in Höhe von 18 vH des Gesamtbetrages, der auf Grund der im jeweiligen Kalenderjahr tatsächlich geleisteten Zahlung und der Steuererstattung gutgeschrieben wird, wobei der Anteil der tatsächlich geleisteten Zahlung 82 vH zu betragen hat. Voraussetzung ist, daß der Bausparer bis zum Ablauf von sechs Jahren seit Vertragsabschluß der Bausparkasse gegenüber erklärt, den Bausparvertrag in einem Zeitraum von zwei weiteren Jahren seit Vertragsabschluß (Verlängerungszeitraum) nicht aufzulösen. Für Bausparverträge, die nach dem 30. September 1977 und vor dem 1. Jänner 1978 abgeschlossen wurden, kann diese Erklärung bis 31. Dezember 1983 nachgereicht werden. Erfolgt vor Ablauf des Verlängerungszeitraumes eine Rückzahlung oder Sicherstellung im Sinne des § 108 Abs. 6, dann erstreckt sich die Mitteilungspflicht auf jene Beiträge, die im Verlängerungszeitraum als Grundlage einer Steuererstattung geleistet wurden, und auf die erstattete Steuer selbst. Die Rückforderung der erstatteten Einkommensteuer (Lohnsteuer) erfolgt insoweit, als die im Verlängerungszeitraum tatsächlich erstatteten Steuerbeträge die nach § 108 zustehenden Beträge überstiegen haben.“

7. Im § 122 Abs. 3 treten an die Stelle der Jahreszahlen „1983“ die Jahreszahlen „1985“.

Artikel II

(1) Art. I Z 1, 2, 2 b, 3, 4, 5 a und 5 b sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1983 enden.

(2) Art. I Z 2 a, 3 a, 5 c und 5 d sind anzuwenden,

1. wenn die Einkommensteuer veranlagt wird, erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1983,
2. wenn die Einkommensteuer (Lohnsteuer) durch Abzug eingehoben oder durch Jahresausgleich festgesetzt wird, für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1982 enden.

ABSCHNITT II

Umsatzsteuergesetz 1972

Artikel I

Das Umsatzsteuergesetz 1972, BGBl. Nr. 223, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 27/1974, 636/1975, 143/1976, 666/1976, 645/1977,

101/1979, 550/1979, 563/1980, 620/1981 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 lautet:

„(5) Nicht als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit gilt

1. die von Funktionären im Sinne des § 29 Z 4 des Einkommensteuergesetzes 1972 in Wahrnehmung ihrer Funktionen ausgeübte Tätigkeit;
2. eine Tätigkeit, die auf Dauer gesehen Gewinne oder Einnahmenüberschüsse nicht erwarten läßt (Liebhaberei).“

1 a. § 10 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Steuer beträgt für jeden steuerpflichtigen Umsatz 20 vom Hundert der Bemessungsgrundlage (§§ 4 und 5).“

2. Im § 10 Abs. 2 tritt an die Stelle des ermäßigten Steuersatzes „8 vom Hundert“ der Steuersatz „10 vom Hundert“.

3. § 10 Abs. 2 Z 6 lautet:

„6. die Leistungen von Personenvereinigungen zur Erhaltung, Verwaltung oder zum Betrieb der in ihrem gemeinsamen Eigentum stehenden Teile und Anlagen einer Liegenschaft, an der Wohnungseigentum besteht. Nicht begünstigt sind jedoch Leistungen, die sich auf die Lieferung der nachfolgend aufgezählten Gegenstände beziehen:

- a) Feste mineralische Brennstoffe, ausgenommen Retortenkohle (Nummern 27.01, 27.02, 27.03 B und aus Nummer 27.04 des Zolltarifes);
- b) Petroleum und Heizöle (Nummer 27.10 C und E des Zolltarifes), sowie zum Verheizen bestimmtes Gasöl im Sinne des Gasöl-Steuerbegünstigungsgesetzes, BGBl. Nr. 259/1966 (aus Nummer 27.10 D des Zolltarifes);
- c) Gase und elektrische Energie (Nummern 27.05/I, 27.11 und 27.17 des Zolltarifes);
- d) Wärme.“

4. § 10 Abs. 2 Z 12 lautet:

„12. die Leistungen der Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 34 bis 38 der Bundesabgabenordnung), soweit diese Leistungen nicht unter § 6 Z 15 fallen. Dies gilt nicht für Leistungen, die im Rahmen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes, eines Gewerbebetriebes oder eines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebes im Sinne des § 45 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung ausgeführt werden, für die steuerpflichtige Lieferung von Gebäuden oder Gebäudeteilen, von Gegenständen, die in der Z 6 oder in der Anlage B aufgezählt sind, sowie für eine als Nebenleistung erbrachte Lieferung von Wärme;“

5. § 10 Abs. 3 lautet:

„(3) Die Steuer ermäßigt sich auf 16 vom Hundert für die in einem Zollausschlußgebiet (§ 1 Abs. 2 des Zollgesetzes 1955) bewirkten Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 durch Unternehmer, die einen Wohnsitz (Sitz), gewöhnlichen Aufenthalt oder eine Betriebsstätte in diesem Zollausschlußgebiet haben. Dies gilt nicht für Umsätze, auf welche die Bestimmungen des Abs. 2 anzuwenden sind.“

6. § 10 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Steuer erhöht sich — ausgenommen für die Umsätze nach Abs. 3 — auf 32 vom Hundert für die Lieferungen, die Vermietung, den Eigenverbrauch und die Einfuhr der in der Anlage B aufgezählten Gegenstände. Dies gilt nicht für

1. die Lieferungen, die Vermietung und den Eigenverbrauch von gebrauchten Kraftfahrzeugen, die vor dem 1. Jänner 1978 erstmalig im Inland zum Verkehr zugelassen worden sind, oder für die Lieferungen von Kraftfahrzeugen, wenn bei Ermittlung der Bemessungsgrundlage die Bestimmung des § 4 Abs. 3 dritter Satz in Anspruch genommen werden kann;
2. die kurzfristige, jedoch nicht länger als 21 Tage dauernde Vermietung von Booten und Kraftfahrzeugen;
3. die Leistungen, die in der Reparatur von Pelzwaren unter Verwendung von Gegenständen der Z 4 und 5 der Anlage B bestehen.“

7. § 10 Abs. 5 entfällt.

8. Im § 22 Abs. 1 tritt an die Stelle des Steuersatzes „8 vom Hundert“ der Steuersatz „10 vom Hundert“.

9. In der Anlage B zum Umsatzsteuergesetz 1972 lautet die Z 2:

„2. Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonspur oder nur mit Tonaufzeichnung (Nummer 37.07 des Zolltarifes).“

10. In der Überschrift der Anlage A tritt an die Stelle des Steuersatzes „8 vom Hundert“ der Steuersatz „10 vom Hundert“, und in der Anlage B tritt an die Stelle des Steuersatzes „30 vom Hundert“ der Steuersatz „32 vom Hundert“.

Artikel II

Beruhet eine Leistung, die nach dem 31. Dezember 1983 erbracht wird, auf einem Vertrag, der vor dem 1. Jänner 1984 geschlossen worden ist, so hat der Empfänger der Leistung dem Leistenden die sich aus der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes ergebende Mehrbelastung zu ersetzen, es sei denn, die Parteien haben ausdrücklich oder schlüssig anderes vereinbart oder sie hätten auch bei Kenntnis der Erhöhung des Umsatzsteuersatzes kein anderes Entgelt vereinbart.

Artikel III

(1) Art. I Z 1 und Art. II sind ab dem 1. Jänner 1984 anzuwenden.

(2) Art. I Z 1 a bis 10 sind anzuwenden:

1. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, die nach dem 31. Dezember 1983 ausgeführt werden;
2. auf steuerbare Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972, bei welchen der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebende Zeitpunkt nach dem 31. Dezember 1983 liegt.

ABSCHNITT III

Gewerbesteuergesetz 1953

Das Gewerbesteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 2/1954, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 191/1954, 59/1955, 254/1958, 97/1959, 303/1959, 11/1961, 94/1961, 266/1963, 265/1964, 160/1966, 2/1967, 44/1968, 278/1969, 439/1969, 374/1971, 442/1972, 17/1975, 320/1977, 645/1977, 572/1978, 563/1980, 620/1981, 111/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 Z 1 zweiter Satz lautet:

„Die Hinzurechnung wird nur insoweit vorgenommen, als die Zinsen und Wertsicherungsbeträge insgesamt 60 000 S übersteigen; der übersteigende Betrag ist mit 90 vH anzusetzen.“

Artikel II

Für die Ermittlung des einheitlichen Steuermeßbetrages ist der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital bei der Veranlagung des Jahres 1984 nur mit zwei Dritteln und bei der Veranlagung für das Jahr 1985 nur mit einem Drittel der gesetzlichen Beträge anzusetzen. Für die Ermittlung des einheitlichen Steuermeßbetrages ab dem Kalenderjahr 1986 bleibt der Steuermeßbetrag nach dem Gewerbekapital außer Ansatz.

Artikel III

Der Bund gewährt den Gemeinden einmalig im Jahre 1984 eine Finanzzuweisung in der Höhe von 70 Millionen Schilling zur Abdeckung der den Gemeinden durch die Senkung der Gewerbesteuer nach dem Gewerbekapital entstehenden Einnahmeherausfälle unter der Voraussetzung, daß die Länder einen gleichhohen Betrag für diesen Zweck zur Verfügung stellen, der nach der Volkszahl aufgebracht und an den Bund zur Verteilung überwiesen wird. Der Betrag von insgesamt 140 Millionen Schilling ist auf die Gemeinden im Verhältnis ihrer Anteile am Gewerbesteuerertrag im Jahre 1979 auf-

zuteilen. Die Verteilung des Betrages hat nach der von der Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung herausgegebenen Statistik über das Steueraufkommen der Gemeinden im Jahre 1979 zu erfolgen.

Artikel IV

Art. I ist erstmalig bei der Veranlagung für das Kalenderjahr 1984 anzuwenden.

ABSCHNITT IV

Bewertungsgesetz 1955

Artikel I

Das Bewertungsgesetz 1955, BGBl. Nr. 148, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 145/1963, 181/1965, 172/1971, 276/1971, 447/1972, 17/1975, 318/1976, 320/1977, 645/1977, der Kundmachung BGBl. Nr. 597/1978 und der Bundesgesetze BGBl. Nr. 620/1981, 111/1982, 546/1982 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 68 Abs. 4 lautet:

„(4) Forderungen aus Ausfuhrumsätzen sind mit 85 vH des Nennwertes anzusetzen, sofern nicht besondere Umstände gemäß § 14 einen geringeren Wert begründen. Als Ausfuhrumsätze gelten Umsätze gemäß § 6 Z 1 bis 3 des Umsatzsteuergesetzes 1972 sowie Leistungen, die im Ausland an ausländische Abnehmer (§ 7 Abs. 1 Z 1 des Umsatzsteuergesetzes 1972) erbracht werden.“

2. In § 76 Abs. 3 sind folgende Sätze anzufügen:

„Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile von wirtschaftlichen Einheiten des Betriebsvermögens sind mit 90 vH anzusetzen. Negative Einheitswerte bzw. Einheitswertanteile bleiben unberührt.“

Artikel II

1. Zur Durchführung der in Art. I Z 1 enthaltenen Bestimmungen ist auf Antrag eine Wertfortschreibung des Einheitswertes des Betriebsvermögens zum 1. Jänner 1984 durchzuführen, wobei die Wertgrenzen des § 21 Abs. 1 Z 1 lit. c BewG nicht zur Anwendung gelangen.

2. Liegen die Voraussetzungen für eine Neuveranlagung zum 1. Jänner 1984 nach den Bestimmungen des § 13 Abs. 1 VStG nicht vor, so ist zur Durchführung der Bestimmungen des Art. I Z 2 eine Neuveranlagung von Amts wegen vorzunehmen, wobei vom Gesamtvermögen des letzten Veranlagungszeitpunktes unter Berücksichtigung des für Betriebsvermögen maßgebenden Wertes gemäß Art. I Z 2 auszugehen ist.

Artikel III

Die Bestimmungen des Art. I sind auf Feststellungs- und Veranlagungszeitpunkte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 liegen.

ABSCHNITT V

Aufsichtsratsabgabeberechtigungs- gesetz

Das Aufsichtsratsabgabeberechtigungs-gesetz, BGBl. Nr. 109/1946, wird wie folgt geändert:

Dem § 1 wird folgender Satz angefügt:

„Für Vergütungen, die nach dem 31. Dezember 1983 gewährt werden, beträgt der Steuersatz 45 vH.“

ABSCHNITT VI

Gebührengesetz 1957

Artikel I

Das Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 129/1958, 137/1958, 111/1960, 106/1962, 115/1963, 87/1965, 44/1968, 306/1968, 224/1972, 401/1974, 668/1976, 563/1980, 48/1981, 207/1982, 570/1982 und 170/1983 wird wie folgt geändert:

Die festen Gebührensätze werden erhöht:

von 25 S auf	30 S
von 50 S auf	60 S
von 70 S auf	80 S
von 100 S auf	120 S
von 125 S auf	140 S
von 150 S auf	180 S
von 210 S auf	240 S
von 250 S auf	300 S
von 280 S auf	320 S
von 350 S auf	400 S
von 560 S auf	700 S
von 600 S auf	720 S
von 700 S auf	800 S
von 800 S auf	900 S
von 1 100 S auf	1 200 S
von 1 400 S auf	1 600 S
von 2 100 S auf	2 400 S
von 2 800 S auf	3 200 S
von 4 200 S auf	5 000 S
von 5 600 S auf	7 000 S

Artikel II

Art. I findet auf jene Tatbestände Anwendung, für die die Gebührenschild nach dem 31. Dezember 1983 entsteht.

ABSCHNITT VII

Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952

Artikel I

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz 1952, BGBl. Nr. 110, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl.

Nr. 179/1954, 52/1958, 83/1963, 227/1965, 223/1967, 384/1973, 138/1978 und 299/1981 wird wie folgt geändert:

1. § 5 lautet:

„**Steuersatz**

§ 5. (1) Die Jahressteuer beträgt

1. für Krafträder

a) bei einem Hubraum über 100 cm ³ bis 125 cm ³	240 S,
b) bei einem Hubraum über 125 cm ³ bis 250 cm ³	480 S,
c) bei einem Hubraum über 250 cm ³ bis 500 cm ³	720 S,
d) bei einem Hubraum über 500 cm ³ bis 750 cm ³	1 080 S,
e) bei einem Hubraum über 750 cm ³ bis 1 000 cm ³	1 440 S,
f) bei einem Hubraum über 1 000 cm ³	2 160 S;

2. für Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen

a) bei einem Hubraum bis 1 000 cm ³	720 S,
b) bei einem Hubraum über 1 000 cm ³ bis 1 250 cm ³	1 080 S,
c) bei einem Hubraum über 1 250 cm ³ bis 1 500 cm ³	1 440 S,
d) bei einem Hubraum über 1 500 cm ³ bis 1 750 cm ³	2 160 S,
e) bei einem Hubraum über 1 750 cm ³ bis 2 000 cm ³	2 700 S,
f) bei einem Hubraum über 2 000 cm ³ bis 2 500 cm ³	4 320 S,
g) bei einem Hubraum über 2 500 cm ³ bis 3 000 cm ³	5 400 S,
h) bei einem Hubraum über 3 000 cm ³ bis 3 500 cm ³	7 200 S,
i) bei einem Hubraum über 3 500 cm ³ bis 4 000 cm ³	9 000 S,
j) bei einem Hubraum über 4 000 cm ³	12 600 S.

Hat für ein gemäß lit. f bis j zu besteuertes Kraftfahrzeug die Steuerpflicht für insgesamt 36 Kalendermonate vor dem 30. September 1981 bestanden, so ermäßigt sich in der Folge die für dieses Kraftfahrzeug maßgebliche Jahressteuer um ein Drittel. Die gemäß Z 2 zu steuernden Kraftfahrzeuge mit Dieselmotoren sind in die nächstniedrigere als die für sie nach dem Hubraum maßgebende Stufe einzureihen;

3. für Omnibusse

a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg	480 S,
b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1 500 kg	1 440 S,
c) bei einem Eigengewicht über 1 500 kg bis 3 000 kg	2 160 S,

d) bei einem Eigengewicht über 3 000 kg bis 5 000 kg	2 700 S,
e) bei einem Eigengewicht über 5 000 kg	3 240 S;

4. für Lastkraftwagen

a) bei einer Nutzlast bis 500 kg	600 S,
b) bei einer Nutzlast über 500 kg bis 1 500 kg	1 440 S,
c) bei einer Nutzlast über 1 500 kg bis 3 500 kg	3 000 S,
d) bei einer Nutzlast über 3 500 kg bis 5 000 kg	4 320 S,
e) bei einer Nutzlast über 5 000 kg	5 400 S;

5. für Zugmaschinen

a) bei einem Eigengewicht bis 500 kg	600 S,
b) bei einem Eigengewicht über 500 kg bis 1 500 kg	1 080 S,
c) bei einem Eigengewicht über 1 500 kg bis 3 000 kg	2 160 S,
d) bei einem Eigengewicht über 3 000 kg bis 5 000 kg	3 000 S,
e) bei einem Eigengewicht über 5 000 kg	5 400 S.

(2) Bei einer Rotationskolbenmaschine gelten zwei Drittel der Summe der Volumina aller Kammern der Rotationskolbenmaschine als Hubraum.

(3) Kraftfahrzeuge, die im Abs. 1 nicht gesondert angeführt sind, unterliegen dem Steuersatz für Zugmaschinen.

(4) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, für bestimmte Gruppen von Fahrzeugen mit ausländischem Kennzeichen die gemäß Abs. 1 und § 6 Abs. 4 anzuwendenden Steuersätze durch Verordnung zu erhöhen, um diese Fahrzeuge einer Steuerbelastung zu unterwerfen, die der Belastung entspricht, welcher Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen im Heimatstaat der Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen unterliegen. Hierbei ist auf alle Abgaben Bedacht zu nehmen, die in dem betreffenden Staat für die Benützung oder das Halten von Fahrzeugen erhoben werden.“

2. § 6 Abs. 4 lautet:

„(4) Für ein in einem ausländischen Zulassungsverfahren zugelassenes Kraftfahrzeug, das vorübergehend im Inland benützt wird, kann die Steuer tageweise entrichtet werden.

Der Tagessteuersatz beträgt für:

1. Krafträder	10 S,
2. Personenkraftwagen sowie Kombinationskraftwagen	20 S,
3. alle übrigen Kraftfahrzeuge	90 S.“

Artikel II

Der Ertragsanteil der Kraftfahrzeugsteuer, der auf den Bund entfällt, ist zu 70/100 für den Ausbau des öffentlichen Nahverkehrs zu verwenden.

Artikel III

(1) Art. I und II treten mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Die gemäß § 6 Abs. 1 auf die Kalendermonate Oktober bis Dezember 1983 entfallenden Zwölftel der Jahressteuer sind nach den vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Jahressteuersätzen zu entrichten.

(3) Durchführungsverordnungen können bereits vor dem 1. Jänner 1984 erlassen werden; sie treten jedoch frühestens mit diesem Tag in Kraft.

ABSCHNITT VIII**Versicherungssteuergesetz 1953****Artikel I**

Das Versicherungssteuergesetz 1953, BGBl. Nr. 133, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 180/1954, 181/1954, 159/1966 und 44/1968 wird wie folgt geändert:

Im § 6 wird der Hundertsatz von 7 vH auf 8,5 vH erhöht.

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft. Art. I ist auf alle Zahlungen von Versicherungsentgelten anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 fällig werden.

ABSCHNITT IX**Straßenverkehrsbeitragsgesetz****Artikel I**

Das Straßenverkehrsbeitragsgesetz, BGBl. Nr. 302/1978, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Beitrag beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat pro Tonne höchster zulässiger Nutzlast für

- | | |
|--|--------|
| 1. Anhänger mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von nicht mehr als 8 t | 130 S, |
| 2. Anhänger mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von mehr als 8 t | 260 S, |
| 3. alle übrigen Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von nicht mehr als 8 t | 150 S, |
| 4. alle übrigen Fahrzeuge mit inländischem Kennzeichen mit einer höchsten zulässigen Nutzlast von mehr als 8 t | 300 S. |

Bruchteile von Tonnen sind auf volle Tonnen aufzurunden. Für Tiefladeanhänger ist bei der Beförderung eines unteilbaren Gutes die Nutzlast mit höchstens 28 t anzusetzen.

(2) Der Beitrag beträgt für Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen für jedes Tonnenkilometer 0,35 S. Das Tonnenkilometer ist das Produkt aus der Anzahl der Tonnen der höchsten zulässigen Nutzlast des Fahrzeuges und der Anzahl der Kilometer der im Inland zurückgelegten Fahrtstrecke. Bruchteile von Tonnenkilometern sind auf volle Tonnenkilometer aufzurunden.“

Artikel II

Art. I tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

ABSCHNITT X**Mineralölsteuergesetz 1981****Artikel I**

Das Mineralölsteuergesetz 1981, BGBl. Nr. 597, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 4 lautet:

„(4) Für Flüssiggas beträgt die Mineralölsteuer 260 S für 100 kg Eigengewicht.“

Artikel II

Art. I ist auf Flüssiggas anzuwenden, für das die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht.

ABSCHNITT XI**Schaumweinsteuergesetz 1960****Artikel I**

Das Schaumweinsteuergesetz 1960, BGBl. Nr. 247, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 224/1972 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Schaumweinsteuer beträgt für ein Liter Schaumwein
a) der Nummer 22.05 C des Zolltarifes 24 S;
b) der Nummer 22.07 B des Zolltarifes 12 S.“

Artikel II

Art. I ist auf Schaumwein anzuwenden, für den die Steuerschuld nach dem 31. Dezember 1983 entsteht oder für den in den Fällen der Einfuhr der Zeitpunkt, der für die Anwendung der zolltarifischen Bestimmungen maßgebend ist, nach dem 31. Dezember 1983 liegt.

ABSCHNITT XII

Strukturverbesserungsgesetz

Artikel I

Das Strukturverbesserungsgesetz, BGBl. Nr. 69/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 417/1970, 493/1972, 394/1975, 645/1977, 314/1979, 563/1980 und 570/1982 wird wie folgt geändert:

§ 8 Abs. 7 lautet:

„(7) Die Abs. 1 bis 6 sind nicht anzuwenden, wenn der eingebrachte Betrieb oder Teilbetrieb innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Einbringungsstichtag Gegenstand einer Umwandlung nach Art. IV des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 320/1980, mit dem das Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung geändert wird, war oder wenn nicht alle wesentlichen Grundlagen des Betriebes oder Teilbetriebes eingebracht werden.“

Artikel II

(1) Art. I des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 1 und 2 des Abgabenänderungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 570, ist auf Vorgänge anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1982 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(2) Art. III des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung dieses Bundesgesetzes ist auf Einbringungen anzuwenden, für die die Beschlüsse nach dem 31. Dezember 1983 und vor dem 1. Jänner 1986 zum Handelsregister angemeldet werden.

(3) Art. IV des Strukturverbesserungsgesetzes in der Fassung des Abschnittes V Art. I Z 6 des Abgabenänderungsgesetzes 1980, BGBl. Nr. 563, ist auf Zusammenschlüsse zwischen dem 1. Jänner 1981 und dem 31. Dezember 1985 anzuwenden.

ABSCHNITT XIII

Bundesabgabenordnung

Artikel I

Die Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 201/1965, 141/1966, 134/1969, 224/1972, 262/1972, 577/1973, 472/1974, 787/1974, 667/1976, 48/1977, 320/1977, 151/1980, 336/1981, 620/1981 und 201/1982 wird wie folgt geändert:

1. Im § 34 Abs. 1 wird folgender zweiter Satz angefügt:

„Das Erfordernis der zumindest überwiegenden Förderung im Bundesgebiet entfällt für Entwicklungshilfe (§ 1 Abs. 1 Entwicklungshilfegesetz, BGBl. Nr. 474/1974).“

2. Nach § 45 wird folgender § 45 a eingefügt:

„§ 45 a. Übersteigen Umsätze gemäß § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 des Umsatzsteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 223, die von einer Körperschaft im Rahmen von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Gewerbebetrieben und wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben gemäß § 45 Abs. 3 ausgeführt werden, im Veranlagungszeitraum insgesamt nicht den Betrag von 500 000 S, so gilt unbeschadet der Ermächtigung des § 44 Abs. 2 eine Bewilligung im Sinne der letztgenannten Bestimmung insoweit als erteilt, als die Abgabepflicht hinsichtlich dieser Betriebe zwar bestehen bleibt, die Begünstigungen der Körperschaft auf abgabenrechtlichem Gebiet jedoch nicht berührt werden. Voraussetzung dafür ist, daß erzielte Überschüsse dieser Betriebe zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger oder kirchlicher Zwecke der Körperschaft dienen.“

Artikel II

Art. I Z 1 ist auf Tatbestände anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1983 verwirklicht werden.

ABSCHNITT XIV

Zinsertragsteuer

Gegenstand der Abgabe

§ 1. (1) Der Zinsertragsteuer unterliegen

1. Zinserträge aus Geldeinlagen (insbesondere Spar-, Termin- und Sichteinlagen) bei Kreditunternehmungen (§ 1 des Kreditwesengesetzes, BGBl. Nr. 63/1979) sowie Zinserträge aus sonstigen Forderungen gegenüber Kreditunternehmungen, denen ein Bankgeschäft zugrunde liegt; als Geldeinlagen bei Kreditunternehmungen gelten auch von Kreditunternehmungen treuhändig oder zur Verwaltung aufgenommene Gelder, für deren Verlust die Kreditunternehmungen das wirtschaftliche Risiko tragen;
2. Zinserträge aus Wertpapieren inländischer Emittenten, die ein Forderungsrecht verbrieften, sofern diese Wertpapiere in Schillingwährung nach dem 31. Dezember 1983 im Inland begeben worden sind. Inländische Emittenten sind Emittenten, die ihre Geschäftsleitung im Inland haben, sowie Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

(2) Von der Abgabepflicht ausgenommen sind

1. Zinserträge aus Bauspareinlagen, für die gemäß § 108 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, Einkommensteuer (Lohnsteuer) erstattet wird,
2. Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 in- und ausländischer Kreditunternehmungen,
3. Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1, die

- bei ausländischen Betriebsstätten von Kreditunternehmungen bestehen,
4. Zinserträge aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen,
 5. Zinserträge aus Genußscheinen,
 6. Zinserträge, bei denen Gläubiger und Schuldner dieselbe Person sind,
 7. Zinserträge aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen gemäß § 1 Abs. 1 Z 1, die auf Fremdwährung lauten.

Abgabenschuldner

§ 2. Abgabenschuldner ist der Gläubiger der Zinserträge.

Bemessungsgrundlage

§ 3. (1) Bemessungsgrundlage ist der Zinsertrag ohne jeden Abzug.

(2) Zinsertrag sind Zinsen und andere Vorteile, die dem Gläubiger vom Schuldner der Zinserträge oder von einem Dritten unmittelbar oder mittelbar gewährt werden. Zinsertrag sind auch nominelle Mehrbeträge auf Grund einer Wertsicherung. Bestehen die Zinserträge nicht in Geld, dann sind sie mit den üblichen Mittelpreisen des Verbrauchsortes anzusetzen. Übernimmt der Schuldner der Zinserträge oder ein Dritter die Abgabe zugunsten des Gläubigers, dann ist der übernommene Betrag als Leistung des Schuldners dem Zinsertrag hinzuzurechnen.

(3) Als Zinsertrag gilt auch der Unterschiedsbetrag zwischen dem Ausgabewert eines Wertpapiers und dem im Wertpapier festgelegten Einlösungswert. Wird das Wertpapier vorzeitig rückgekauft, dann tritt an die Stelle des Einlösungswertes der Rückkaufpreis. Als Zinsertrag gilt weiters der Unterschiedsbetrag zwischen dem Verkaufspreis eines von einer Kreditunternehmung veräußerten Wertpapiers und dem festgelegten Rückkaufpreis.

Höhe der Abgabe

§ 4. Die Abgabe beträgt 7,5 vH der Bemessungsgrundlage.

Abgabenschuld

§ 5. Die Abgabenschuld entsteht

1. bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 mit dem Zufließen,
2. bei Zinserträgen aus Wertpapieren im Zeitpunkt der Fälligkeit der Zinserträge.

Erhebung der Abgabe

§ 6. (1) Die Abgabe wird durch Steuerabzug für Rechnung des Abgabenschuldners erhoben. Die Zinserträge sind gegenüber dem Abgabenschuldner um die Abgabe gekürzt auszuweisen.

(2) Abfuhrpflichtig ist bei Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 sowie bei Zinserträgen im Sinne des § 3 Abs. 3 letzter Satz die Kreditunternehmung, bei Zinserträgen aus Wertpapieren der Emittent.

(3) Der Abfuhrpflichtige hat den Steuerabzug im Zeitpunkt des Entstehens der Abgabenschuld vorzunehmen. Er haftet für die vollständige und richtige Abfuhr der Abgabe. Werden Vorschußzinsen angelastet, die die Zinserträge des Abgabenschuldners übersteigen, oder Zinserträge nachträglich rückgängig gemacht, dann sind vom Abfuhrpflichtigen 7,5 vH dieser Beträge gutzuschreiben. Die gutgeschriebenen Beträge dürfen die erhobene Zinsertragsteuer nicht übersteigen.

(4) Der Abfuhrpflichtige hat die in einem Kalendermonat durch Steuerabzug einzubehaltenden Beträge abzüglich der gutgeschriebenen Beträge spätestens am zehnten Tag nach Ablauf des folgenden Kalendermonates in einem Betrag abzuführen. Die Zuständigkeit für die Erhebung der Abgabe richtet sich nach der Zuständigkeit für die Erhebung der Kapitalertragsteuer. Bei Körperschaften des öffentlichen Rechtes obliegt die Erhebung hinsichtlich der in den Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland gelegenen Zahlstellen dem Finanzamt für Körperschaften in Wien, hinsichtlich der in anderen Bundesländern gelegenen Zahlstellen dem nach Maßgabe des § 8 Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 18/1975, für den Sprengel einer Finanzlandesdirektion jeweils zuständigen Finanzamt. Für die Rückerstattung der Abgabe auf Grund völkerrechtlicher Privilegien ist der Bundesminister für Finanzen zuständig.

(5) Der Abfuhrpflichtige hat innerhalb der vorstehenden Frist beim zuständigen Finanzamt eine Anmeldung nach dem amtlichen Vordruck einzureichen.

Schlußbestimmungen

§ 7. (1) Die Zinsertragsteuer ist von Zinserträgen einzubehalten, soweit diese auf Zeiträume nach dem 31. Dezember 1983 entfallen.

(2) In Bundesgesetzen vorgesehene Abgabenbefreiungen haben für die Steuerpflicht nach diesem Bundesgesetz keine Wirkung. Dies gilt nicht für Steuerbefreiungen im Bereich völkerrechtlicher Privilegien.

(3) Die Zinsertragsteuer ist eine ausschließliche Bundesabgabe.

ABSCHNITT XV

Vollziehung

(1) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist unbeschadet der Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Finanzen betraut.

(2) Mit der Vollziehung des Abschnittes VII ist der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr betraut.

(3) Mit der Vollziehung des Abschnittes II Art. II ist der Bundesminister für Justiz betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

588. Bundesgesetz vom 29. November 1983, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 359/1982, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 5 entfällt der letzte Satz.

2. Im § 17 Abs. 2 werden die Worte „Bundesgesetz vom 15. Dezember 1960, BGBl. Nr. 311,“ durch die Worte „Heeresgebührengesetz, BGBl. Nr. 152/1956,“ ersetzt.

3. § 26 wird durch nachstehenden Abs. 5 ergänzt:

„(5) Im Falle der Rückforderung von Familienbeihilfe, die auf dem Abgabekonto gutgeschrieben wurde (§ 24), ist § 213 Abs. 1 der Bundesabgabenordnung nicht anzuwenden.“

4. Dem § 30 f Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Soweit der Fahrpreisersatz nicht der Umsatzsteuer nach dem Umsatzsteuergesetz 1972 unterliegt, vermindert er sich um den entsprechenden Betrag.“

5. Im § 32 Abs. 2 zweiter Satz wird der Betrag „8 000 S“ durch den Betrag „5 000 S“ ersetzt.

6. Im § 32 Abs. 3 wird der Betrag „8 000 S“ durch den Betrag „5 000 S“ ersetzt.

7. § 39 Abs. 5 lit. a lautet:

„a) Vom Aufkommen an Einkommensteuer sind jährlich 10 500 Millionen Schilling vor Abzug der in den Bundesgesetzen BGBl. Nr. 443/1972 und BGBl. Nr. 207/1966 in der Fassung BGBl. Nr. 444/1972 vorgesehenen Ertragsanteile dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zuzuweisen, wobei die Zuweisung zu 25 vH zu Lasten des Aufkommens an veranlagter Einkommensteuer und zu 75 vH zu Lasten des Aufkommens an Lohnsteuer zu erfolgen hat. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer

hat in Teilbeträgen von je 656 250 000 Schilling in den Monaten März, Juni, September und Dezember zu erfolgen. Die Zuweisung aus dem Aufkommen an Lohnsteuer hat monatlich in Teilbeträgen von je 656 250 000 Schilling zu erfolgen. Die länderweise Aufteilung hat verhältnismäßig dem in den einzelnen Ländern im vorhergehenden Kalenderjahr erzielten Aufkommen an veranlagter Einkommensteuer bzw. an Lohnsteuer zu entsprechen;“

8. Im § 39 a Abs. 1 werden die Worte „Jahre 1977 bis einschließlich 1982“ durch die Worte „Jahre 1977 bis einschließlich 1984“ ersetzt.

9. § 39 b entfällt.

Artikel II

(1) Personen, denen für den Monat März 1984 Familienbeihilfe für mindestens drei Kinder gewährt wird, erhalten eine einmalige Sonderzahlung an Familienbeihilfe. Die Sonderzahlung beträgt für Anspruchsberechtigte mit drei Kindern 1 000 S; sie erhöht sich für jedes weitere Kind um je 1 000 S. Die Sonderzahlung ist mit der Familienbeihilfe für den Monat März 1984 auszuführen.

(2) Personen, die nach dem 31. März 1984 und vor dem 1. Jänner 1985 Anspruch auf Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder erwerben, erhalten die Sonderzahlung (Abs. 1) unter Berücksichtigung der Anzahl der Kinder, für die ihnen Familienbeihilfe für den Monat gewährt wird, in dem der Anspruch auf Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder entstanden ist; eine bereits erhaltene Sonderzahlung ist anzurechnen. Die Auszahlung der Sonderzahlung bzw. des Differenzbetrages zwischen der bereits erhaltenen Sonderzahlung und dem nunmehr zustehenden höheren Betrag an Sonderzahlung erfolgt in diesen Fällen über Antrag durch das Finanzamt (§ 13 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967); der Antrag auf Gewährung der Familienbeihilfe für ein weiteres Kind oder für mehrere Kinder ist hierfür ausreichend.

(3) Für den Anspruch auf die Sonderzahlung zählen nur solche Kinder, für die Familienbeihilfe in voller Höhe (§ 8 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967) gewährt wird.

(4) Ein Kind wird für die Sonderzahlung nur bei einem Anspruchsberechtigten berücksichtigt. Wurde ein Kind bei einem Anspruchsberechtigten bereits berücksichtigt, so ist die Berücksichtigung dieses Kindes bei einer anderen Person, der für dieses Kind in der Folge Familienbeihilfe gewährt wird, ausgeschlossen.

(5) Für die Sonderzahlung gelten im übrigen die Bestimmungen des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 über die Familienbeihilfe.

Artikel III

(1) Art. I Z 1, 3, 5, 6, 7 und 9 tritt mit 1. Jänner 1984 in Kraft.

(2) Art. I Z 4 ist auf Fahrpreisersätze anzuwenden, die für ab dem 1. September 1984 durchgeführte Schülerbeförderungen geleistet werden.

(3) § 32 Abs. 2 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung ist noch auf Geburten anzuwenden, die vor dem 1. Jänner 1984 erfolgt sind.

(4) § 32 Abs. 3 des Familienlastenausgleichsgesetzes 1967 in der bisherigen Fassung ist noch auf Fälle anzuwenden, in denen das Kind das erste Lebensjahr vor dem 1. Jänner 1984 vollendet hat.

Artikel IV

Mit der Vollziehung dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, ab 1. Jänner 1984 der Bundesminister für Finanzen hinsichtlich Art. I Z 7 und hinsichtlich der übrigen Bestimmungen der Bundesminister für Familie, Jugend und Konsumentenschutz betraut.

Kirchschläger

Sinowatz

589. Bundesgesetz vom 29. November 1983, mit dem das ÖIAG-Anleihegesetz sowie das ÖIG-Gesetz geändert werden und mit dem Finanzierungsmaßnahmen der ÖIAG gesichert werden

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz vom 29. April 1975, BGBl. Nr. 295, betreffend die Übernahme der Bundeshaftung für Anleihen, Darlehen und sonstige Kredite der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG-Anleihegesetz) in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 633/1982 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 lit. a hat zu lauten:

„a) der jeweils ausstehende Gesamtbetrag (Gegenwert) der Haftung gem. Abs. 1 lit. a und b 32 000 Millionen Schilling an Kapital und 32 000 Millionen Schilling an Zinsen und Kosten nicht übersteigt;“

2. § 1 Abs. 2 lit. b hat zu lauten:

„b) die Kreditoperation im Einzelfall den Betrag von 2 000 Millionen Schilling an Kapital nicht übersteigt;“

3. § 1 Abs. 2 lit. f hat zu lauten:

„f) der Erlös aus Kreditoperationen, für welche gemäß Abs. 1 lit. b die Haftung übernommen wird, zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen oder zur Durchführung von Anschlußfinanzierungen bis zum jeweils gleichen Kapitalbetrag für solche Kreditoperationen in den in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren Tochtergesellschaften sowie in anderen Gesellschaften, an denen die ÖIAG beteiligt ist, verwendet wird. Die sich jeweils ergebende Gesamtlaufzeit, das ist die Summe der Laufzeit der Kreditoperation zur Durchführung von Investitionen und Rationalisierungsmaßnahmen und der Kreditoperationen zur Anschlußfinanzierung, darf die im § 1 Abs. 2 lit. c festgesetzte Laufzeit nicht übersteigen.“

Artikel II

§ 1. (1) Der Bundesminister für Finanzen ist ermächtigt, der Österreichischen Industrieverwaltungs-Aktiengesellschaft (ÖIAG) die Ausgaben für Zinsen und Tilgungen von Anleihen, Darlehen und sonstigen Krediten zu refundieren, welche die ÖIAG im In- und Ausland im Gesamtausmaß bis zu 16 600 Millionen Schilling mit Haftungen des Bundes gemäß ÖIAG-Anleihegesetz, BGBl. Nr. 295/1975, in der geltenden Fassung zum Zwecke der Zuführung von Eigenkapital oder Darlehen an in der Anlage zum ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der geltenden Fassung angeführten Gesellschaften und deren 100%ige Tochtergesellschaften sowie an Gesellschaften, an denen die ÖIAG mehrheitlich beteiligt ist, aufnimmt, sofern die Ertragslage der ÖIAG und der anderen angeführten Gesellschaften dies erforderlich macht.

(2) Die Höhe der Refundierungen wird jährlich nach Anhörung der ÖIAG festgelegt. Dabei ist auf die wirtschaftliche Entwicklung der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften und der ÖIAG Bedacht zu nehmen. Dividendeneinnahmen, welche die ÖIAG während der Laufzeit dieser Kreditoperationen von den in Abs. 1 zitierten Gesellschaften, die auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung finanzierte Eigenkapitalzuführungen erhalten, erzielt, sowie Einnahmen der ÖIAG für Zinsen und Tilgungen von Darlehen, welche die ÖIAG diesen Gesellschaften gewährt und für welche die Kapitalaufbringung auf Grundlage dieser Gesetzesbestimmung erfolgt, sind auf die Leistungen des Bundes jedenfalls anzurechnen. Die Höhe der Refundierungen des Bundes wird sich in dem Maße verringern, als sich die Ertragslage der ÖIAG sowie der in Abs. 1 zitierten Gesellschaften verbessert. Darüber hat die ÖIAG jährlich jeweils bis 30. Mai zu berichten.

(3) Die Kapitalzuführungen der ÖIAG an die in Abs. 1 zitierten Gesellschaften sollen 1983 und in späteren Jahren erfolgen und sind zur finanziellen Absicherung von Strukturverbesserungsmaßnahmen, insbesondere von in Durchführung befindlichen und geplanten strukturverbessernden Investitionen, zu verwenden. Über die Durchführung der Strukturverbesserungsmaßnahmen ist dem Bund durch die ÖIAG zu berichten.

(4) Die ÖIAG hat bei jenen Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, darauf hinzuwirken, daß diese strukturverbessernden Investitionen durch Rationalisierungen ergänzt und damit voll wirksam werden. Die ÖIAG hat weiters darauf hinzuwirken, daß nach Erreichung nachhaltiger Strukturverbesserungserfolge von den Gesellschaften, die gemäß den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes finanzierte Kapitalzuführungen erhalten, in Relation zu den Finanzierungskosten angemessene Dividendenausschüttungen bzw. Zinszahlungen geleistet werden, um allfällige Leistungen des Bundes gemäß Abs. 1 zu verringern. Weiters hat die ÖIAG durch aktive Dividendenpolitik darauf hinzuwirken, ihre Möglichkeiten, Dividendenzahlungen an den Bund zu leisten, zu vergrößern und unter Berücksichtigung ihrer wirtschaftlichen Lage angemessene Dividendenausschüttungen an den Bund als Eigentümer zu leisten.

§ 2. (1) Pläne der ÖIAG für Kapitalzuführungsmaßnahmen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

(2) Pläne der ÖIAG für Kapitalmarkttransaktionen auf Grundlage dieses Bundesgesetzes sowie diese Maßnahmen selbst bedürfen der zustimmenden Kenntnisnahme des Bundes.

Artikel III

Das ÖIG-Gesetz, BGBl. Nr. 23/1967, in der Fassung der ÖIG-Gesetz-Novelle 1969, BGBl. Nr. 47/1970, der ÖIG-Gesetz-Novelle 1973, BGBl. Nr. 110, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 69/1974 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 359/1975 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Gesellschaft ist berechtigt, die Bücher und Schriften sowie die Vermögensgegenstände, namentlich die Gesellschaftskasse und die Bestände an Wertpapieren und Waren, der in der Anlage angeführten Gesellschaften und deren Konzernunternehmen einzusehen und zu prüfen; ihr sind alle damit zusammenhängenden Aufklärungen und Nachweise zu geben. Sie kann dazu Sachverständige heranziehen.“

Artikel IV

Mit der Vollziehung des Art. I dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 1 der Bundesminister für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 2 sowie des Art. II § 2 Abs. 2 der Bundeskanzler im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen, mit der Vollziehung des Art. II § 1 Abs. 3 und 4 sowie des Art. II § 2 Abs. 1 der Bundeskanzler betraut. Die Vollziehung des Art. III richtet sich nach § 13 des ÖIG-Gesetzes in der geltenden Fassung.

Kirchschläger
Sinowatz